

GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

75 KARLSRUHE 1, DEN 9. September 1975
Postfach 27 20 3446 / 262
Herrenstraße 45 a
Fernsprecher (0721) 159-1
Durchwahl 159-_____

z.Zt. Stuttgart-Stammheim

Die Bundesanwaltschaft beantragt,

die gegen die Prof. Ehrhardt und Mende gerichteten Ablehnungsgesuche als unbegründet zurückzuweisen.

Zur Begründung:

Die von Verteidiger- und Angeklagtenseite ins Feld geführten Tatsachen rechtfertigen bei verständiger Würdigung weder für sich allein noch in ihrer Gesamtheit auch nur den entferntesten Verdacht der Voreingenommenheit der Sachverständigen gegen die Angeklagten.

Was hier in die Form von Ablehnungsgesuchen gekleidet wird, sind in Wirklichkeit weitgehend Gesichtspunkte, die allenfalls zu Zweifeln an der Sachkunde der Sachverständigen Anlaß geben könnten.

Anerkanntes Recht ist es aber, daß Zweifel an der Sachkunde von Sachverständigen niemals die Besorgnis der Befangenheit begründen können (vgl. hierzu insbesondere KMR-Kommentar, 6. Aufl., Anm. 2 zu § 74 StPO).

Angesichts dieser insoweit eindeutigen Rechtslage braucht nur am Rande darauf hingewiesen werden, daß es in den angesprochenen Punkten auch gar nicht darum geht, die Sachkunde der Sachverständigen in Fragen der Verhandlungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Gegenstand der von der Verteidigung in diesem Zusammenhang erhobenen Beanstandungen sind vielmehr Dinge, die z.B. Lehrmeinungen zur Schuldfähigkeit, zur Zulässigkeit der Narkoanalyse sowie andere hier nicht interessierende medizinische Fragen berühren.

Auch die weiterhin vorgetragenen Tatsachen geben keinen Anlaß, an der Unvoreingenommenheit der Sachverständigen Ehrhardt und Mende zu zweifeln.

Dabei lassen vor allen Dingen die Schreiben vom 21. und 22. August 1975 nicht auf eine Befangenheit dieser Sachverständigen schließen.

Was das Schreiben des Sachverständigen Ehrhardt vom 21. August 1975 anlangt, so ist der Verteidigung einzuräumen, daß die Beurteilung reiner Rechtsfragen selbstverständlich nicht in den Kompetenzbereich des Sachverständigen fällt. Jedoch ist davon auszugehen, daß der gerichtliche Sachverständige das geltende Recht selbstverständlich zum Ausgangspunkt seiner gutachtlichen Äußerung machen muß. Nur als einen Hinweis darauf sind die beanstandeten Teile des Schreibens vom 21. August 1975 zu verstehen. Im übrigen enthält der Brief nur wissenschaftlich ausgewogene - wenn auch in klarer Sprache abgefaßt - Wertungen. Es mag sein, daß diese Wertungen den Angeklagten unbequem sind, einen Anlaß zur Besorgnis der Befangenheit liefern sie jedoch nicht.

Was das Schreiben des Sachverständigen Mende anbetrifft, so ist der Verteidigung zuzugestehen, daß die Würdigung des Prozeßverhaltens von Verteidigern nicht in die Stellungnahme eines Sachverständigen gehört, der sich nur zu Fragen der Verhandlungsfähigkeit von Angeklagten äußern soll. Dies gilt auch dann, wenn die von dem Sachverständigen vorgenommenen Wertungen - wie hier - sicherlich vollauf zutreffen.

Dennoch kann aus dem in dem Schreiben vom 22. August 1975 enthaltenen unnötigen Beiwerk nicht auf eine Befangenheit Prof. Mende's geschlossen werden, differenziert dieser Sachverständige doch ganz deutlich zwischen einigen Verteidigern, deren Verhalten er kritisiert, und den Angeklagten, über die er nach einmaliger Beobachtung in der Hauptverhandlung nichts zu sagen vermag.

Schließlich geht auch der Versuch der Verteidigung fehl, aus der Kritik des Sachverständigen Ehrhardt an dem verstorbenen hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer einen Ablehnungsgrund herzuleiten. Wie Prof. Ehrhardt zu dem nationalsozialistischen Terrorregime steht, hat er in seiner 1965 in Stuttgart erschienenen Schrift

Euthanasie und Vernichtung
"lebensunwerter" Lebens

zur Genüge dargetan. Diese Monographie hat die Verteidigung allerdings nicht erwähnt.

Völlig abwegig ist es auch, wenn Herr Rechtsanwalt Schily eine Besorgnis der Befangenheit aus dem Umstand ableiten will, daß Prof. Ehrhardt in einer von dem Bundeskriminalamt herausgegebenen Schriftenreihe als Autor in Erscheinung getreten ist. Allgemein bekannt ist, daß sich das Bundeskriminalamt auch mit der Veröffentlichung fachwissenschaftlicher Beiträge befaßt, die keineswegs immer der Bestätigung der in dieser Behörde tätigen Wissenschaftler dienen. Ebenso abwegig ist es, mit angeblichen Verbindungen zwischen den Prof. Mende und Witter eine Besorgnis der Befangenheit des ersteren zu begründen.

Nach alledem sind - wie beantragt - die Ablehnungsgesuche als unbegründet zurückzuweisen.

Im Raume aber bleiben weiterhin die schweren gegen die Sachverständigen erhobenen Vorwürfe, insbesondere aber die Behauptung der mangelnden Sachkunde auf verschiedenen medizinischen Teilbereichen. Deshalb hält es die Bundesanwaltschaft - wenn auch nur aus Gründen prozessualer Fairness gegenüber diesen Sachverständigen - für dringend geboten, ihnen die Ablehnungsgesuche vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen und dabei Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

Abschließend sei aus gegebener Veranlassung noch einmal darauf verwiesen, daß die Bundesanwaltschaft bewußt auf die Auswahl der Sachverständigen keinen Einfluß genommen hat.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Müller', written in a cursive style.